



Schulzahnreglement

1. Zweck

Die Schulzahnpflege bezweckt die Bekämpfung der Zahnkrankheiten bei den Schülern. Dieses Ziel soll erreicht werden durch folgende Massnahmen:

- 1.1 Erziehung der Kinder zu einer regelmässigen Zahnpflege.
- 1.2 Eine im Kindergarten beginnende und sich über die ganze Schulzeit erstreckende systematische Untersuchung und Behandlung der Zähne.
- 1.3 Prophylaxe: Diese vorbeugende Tätigkeit besteht in der Belehrung der Schüler, wie und wann die Zähne zu putzen sind. Es ist Aufgabe der Eltern, ihre Kinder diesbezüglich zu unterstützen und zu überwachen. Die gruppenprophylaktischen Massnahmen werden durch zahnmedizinische Fachpersonen gemäss den Richtlinien für den schulzahnärztlichen Dienst im Kanton Thurgau durchgeführt.
- 1.4 Die Möglichkeit eines Schulbeitrages an die Behandlungskosten.

2. Behandlungsorganisation

- 2.1 Die Schulbehörde überträgt die Aufgabe der zahnärztlichen Betreuung der Schüler einem diplomierten Zahnarzt der Region. Mit einem dieser Zahnärzte schliesst die Schulbehörde einen Vertrag ab.
- 2.2 Die Schüler werden klassenweise jährlich einmal vom Schulzahnarzt untersucht.
- 2.3 Nach dem Prinzip der freien Zahnarztwahl können die Eltern den Zahnarzt auch selber bestimmen und melden ihr Kind selber zum Untersuch an. Die entsprechende Bestätigung muss bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres dem Klassenlehrer vorgelegt werden, andernfalls erfolgt der Untersuch durch den Schulzahnarzt.
- 2.4 Aufgrund der Untersuchung und sofern das Kind eine Behandlung nötig hat, erhalten die Eltern einen verbindlichen Kostenvoranschlag. Die Eltern, welche mit der Behandlung einverstanden sind, haben dies durch ihre Unterschrift auf dem Kostenvoranschlag zu bestätigen. Damit erklären sie sich auch zur Übernahme der Kosten bereit.
- 2.5 Die Untersuchungen und Behandlungen erfolgen während den ordentlichen Sprechstunden, möglichst in der schulfreien Zeit. Die Schüler haben sich zur festgesetzten Zeit zur Behandlung einzufinden oder sich im Verhinderungsfalle beim Zahnarzt rechtzeitig abzumelden.

3. Beitragsleistung

- 3.1 Die Schulgemeinde übernimmt die vollen Kosten der ordentlichen Untersuchung beim Schulzahnarzt. Bei freier Zahnarztwahl können die entsprechenden Kosten (z.Z. Fr. 25.-) geltend gemacht werden. Das Formular ist bis 31. Oktober des laufenden Jahres einzureichen, ansonsten der Anspruch verfällt.
- 3.2 Auf schriftliches Gesuch hin kann die Schulgemeinde in begründeten Fällen einen Beitrag an die Behandlungskosten leisten.

4. Rechnungswesen

- 4.1 Der Schulzahnarzt stellt der Schulgemeinde Rechnung für den jährlichen Untersuch. Behandlungen und Privatuntersuch werden den Eltern direkt vom Zahnarzt in Rechnung gestellt.

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen und tritt ab 1 Januar 2006 in Kraft.